

# Wandlungsdiskussion

**Beitrag von „Tilo“ vom 5. September 2007 um 11:49**

Hallo Thanandon,

wenn es um Wandlung geht, dürfte es nur für unseren österreichischen Freunde interessant werden, das deutsche Recht kennt diesen Begriff nicht! 😊

Die Käuferrechte ergeben sich nach §437 BGB. Der Käufer kann bei einer mangelhaften Sache

1. die Nacherfüllung verlangen
2. vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern
3. sowie Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Nacherfüllung kann in der Nachbesserung oder der Lieferung einer mängelfreien Sache bestehen. Die Lieferung kann der Verkäufer aber je nach Verhältnis Mangel <->Nacherfüllung ausschliessen.

Das sind die gesetzlichen Eckdaten nach dem BGB. Darüber hinaus sollte man noch die Beweislastumkehr nach 6 Monaten kennen, damit man im Glauben an die 2 Jahre Garantie nicht böse erwacht.

VG

Tilo